

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 529/101

A-6010 Innsbruck, am 4. Jänner 1988

Sachb.: Dr. Wolf

Tel.Nr. 28 7 01/153 (Dw.)

Betreff: Entwurf einer Novelle zum
Schulunterrichtsgesetz;
Stellungnahme

Zu Zahl 12.940/21-III/2/87 vom 3. November 1987

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	78 - GE 9 ST
Datum:	21. JAN. 1988
Verteilt:	22. Jan 1988

L. Bauer

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, BGBl.Nr. 472/1986, geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Art. I Z. 7 (§ 63a Abs. 5) sollte in der Weise geändert werden, daß der Rücktritt der Klassenelternvertreter nicht nur nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres zulässig ist. Der aus den Erläuterungen hervorgehende Absicht, die Kontinuität während des Schuljahres zu sichern, steht die Tatsache entgegen, daß von einem Klassenelternvertreter, der gegen seinen Willen im Amt zu verbleiben hat, im Regelfall ein besonderer Einsatz nicht zu erwarten sein wird.

Weiters wird die Aufnahme einer Vorschrift angeregt, wonach an Schulen, an denen kein Elternverein besteht, aus dem Kreis der Klassenelternvertreter ein Sprecher gewählt wird, der dem Direktor und den Klassenelternvertretern als Anlaufstelle zur Verfügung steht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

